

Gebührensatzung

für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Salzatal

Auf der Grundlage der §§ 5, und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) und des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 09.12.2015(Beschluss-Nr.104/035/2015) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Salzatal und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist
 - a) wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
 - b) wer gesetzlich verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 - c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften die Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Grabstätte für die gesamte Grabnutzungszeit,
 - b) mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw.
 - c) Leistungen und Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Gemeinde Salzatal fällig.

§ 4

Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf das Nutzungsrecht vor Ablauf verzichtet (unter Einhaltung der Ruhefrist), werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren nicht erstattet.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 22 der jeweils gültigen Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 5

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Leistungen der Gemeindeverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass Gebühren voraus gezahlt oder für sie Sicherheiten geleistet werden.

§ 6

Sonderbestimmungen

Führt die Gemeindeverwaltung nach § 20 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Salzatal Sicherungsmaßnahmen durch, werden diese nach tatsächlich entstandenen Kosten als Gebühr erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzatal, 10.12.2015

Grunwald
stellv. Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Salztal vom

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Die nachstehenden Gebühren gelten für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Salztal

1. Gebühren für Grabnutzungsrechte

1.1. Einzelwahlgrab (20 Jahre)	500,00 Euro
1.2. Doppelwahlgrab (20 Jahre)	1000,00 Euro
1.3. Urnenwahlgrab (15 Jahre)	300,00 Euro
1.4. anonyme Urnengrabstelle (15 Jahre)	350,00 Euro

Für Beisetzungen nicht ortsansässiger Personen erhöhen sich die in Punkt 1.1., 1.2., 1.3., und 1.4. bezeichneten Gebühren um 100 %. Diese Gebühr erhöht sich nicht, für ehemalige ortsansässige Personen.

1.5. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach Jahressätzen ermittelt.

2. Benutzungsgebühren

2.1. Die Benutzungsgebühr für die Trauerhallen der Ortschaften wird wie folgt festgesetzt:

- Beesenstedt	50,00 Euro
- Benkendorf	25,00 Euro
- Bennstedt	50,00 Euro
- Fienstedt	10,00 Euro
- Gödewitz	25,00 Euro
- Höhnstedt	50,00 Euro
- Kloschwitz	25,00 Euro
- Köllme	25,00 Euro
- Lieskau	50,00 Euro
- Müllerdorf	25,00 Euro
- Pfützthal	25,00 Euro
- Quillschina	25,00 Euro
- Rumpin	25,00 Euro
- Salzmünde	25,00 Euro
- Schiepzig	25,00 Euro
- Schochwitz	10,00 Euro
- Zappendorf	25,00 Euro
- Zörnitz	10,00 Euro

3. Gebühren für Einebnungen

(nur wenn vom Friedhofsträger ausgeführt)

3.1. Einebnen eines Urnengrabes und Abräumen baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist/Auflösung	90,00 Euro
3.2. Einebnen eines Einzelgrabes und Abräumen baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist/Auflösung	150,00 Euro
3.3. Einebnen eines Doppelgrabes und Abräumen baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist/Auflösung	220,00 Euro